



chorvereinigung region bucheggberg

Sängertag - Reglement

vom 23. Januar 2009
Revision 1; 21. Januar 2011
Revision 2; 20. Januar 2012

**Chorvereinigung Region
Bucheggberg**

Gegründet 1863

Chorvereinigung Region Bucheeggberg

Gegründet 1863

Sängertag - Reglement

Wenn von Personen die Rede ist,
gilt sowohl die weibliche
als auch die männliche Form.

Beschlossen an der
Delegiertenversammlung
vom 23. Januar 2009
in Lüterkofen
revidiert an der
Delegiertenversammlung
vom 20. Januar 2012
in Schnottwil

Ausgabe Januar 2012

Verbandsgesangfeste sollen eine Kundgebung für den Chorgesang sein, ein Gemeinschaftserlebnis für alle Teilnehmer bieten und der gegenseitigen Kontaktnahme dienen.

Dieses Reglement hat grundsätzlich für jeden Bucheggberger Verbands-Sängertag in allen Belangen Gültigkeit.

Der Vorstand der Chorvereinigung Region Bucheggberg (CHRBÜ) oder wenn dieser es als erforderlich erachtet, die Delegiertenversammlung der Chorvereinigung Region Bucheggberg können Ausnahmen bewilligen.

1. Festsetzung - Organisation - Allgemein

1. Die Übertragung einzelner Sängertage an einen festgebenden Verein, sowie die Festsetzung des Datums hat jeweils an der ordentlichen Delegiertenversammlung des Vorjahres zu erfolgen.
2. Der Sängertag ist an einem Samstag oder Sonntag durchzuführen. Der festgebende Verein bestimmt, ob dieser am Nachmittag oder den ganzen Tag stattfindet.
3. Das Anmeldeformular für den Sängertag ist termingerecht an den festgebenden Verein mit allen gewünschten Angaben zu retournieren. Insbesondere ist die Anzahl Sänger, zur Erleichterung der Platzzuteilung, möglichst genau zu melden.
4. Der festgebende Verein ist dafür besorgt, dass für das Sängertagskonzert ein geeignetes Lokal mit ausreichenden Zuhörerplätzen, ein Notenpult, ein Podest für den Dirigenten, zwei bis drei Ansinglokale und nötigenfalls ein fachmännisch gestimmtes, funktionstaugliches Klavier zur Verfügung gestellt werden.
5. Der festgebende Verein ist auf eigene Kosten für den Druck eines Programms des Sängertagskonzertes verantwortlich, aus welcher die Reihenfolge und die Namen der Vorträge, die Komponisten und Autoren, die vortragenden Chöre, die Dirigenten und allfällige Instrumentalisten ersichtlich sind. Dieses Programm kann in einem Festführer enthalten sein.
6. Der festgebende Verein ist für eine angemessene Publikation des Sängertags-Konzertes in der Presse, im speziellen in der Lokalpresse, verantwortlich.
7. Die Teilnahme von Kinder- und Jugendchören an den Sängertagen ist äusserst wünschenswert und soll nach Möglichkeit angestrebt werden. Die Kosten hat der durchführende Verein zu übernehmen, eine Kostenbeteiligung der CHRBÜ ist vorgängig mit dem Bezirksvorstand abzusprechen.
8. Die Teilnahme von Gastchören ist, sofern es die Platzverhältnisse im Vortrags- und Festlokal erlauben, anzustreben. Die Gastvereine werden in allen Rechten und Pflichten gleich behandelt wie die Vereine der CHRBÜ.
9. Der festgebende Verein ist verpflichtet, für jeden Sänger und jeden Festbesucher ein Festabzeichen zu besorgen. Der Verkauf derselben ist durch den festgebenden Verein sicher zu stellen. Der Verkaufspreis wird durch den festgebenden Verein festgelegt. Für die Sänger ist das Festabzeichen obligatorisch. Es wird zusammen mit der Festkarte verschickt und ist im Festkartenpreis enthalten.

10. Der festgebende Verein hat sicher zu stellen, dass den teilnehmenden Sängern eine Mahlzeit oder eine Zwischenverpflegung abgegeben werden kann. Die teilnehmenden Vereine haben für deren Kosten selber aufzukommen.
Der Preis der Festkarte (Bankettkarte, Imbissbon, Festabzeichen, etc), wird von der Delegiertenversammlung genehmigt.
11. Der festgebende Verein stellt sicher, dass von den Festteilnehmern in geeigneter Form Getränke gekauft und konsumiert werden kann.
12. Die Ehrenmitglieder der Chorvereinigung Region Bucheggberg und des festgebenden Vereins und der Verbandsvorstand sind als Ehrengäste einzuladen.
Von den Solothurnern und Berner Nachbarverbänden ist je eine Zweierdelegation einzuladen.
Über weitere Ehrengäste haben sich der Verbandsvorstand und der festgebende Verein abzusprechen. Der festgebende Verein ist für die Betreuung der Ehrengäste verantwortlich.
13. Die teilnehmenden Vereine haben ihre Vereinsfahne zum Sängertag mitzubringen.
Der festgebende Verein ist für das zur Verfügung stellen eines geordneten und schonenden Fahrendepots (Fahnenburg) verantwortlich.

2. Musikalisches

14. Die Frauen- und Gemischten Chöre sowie die Männerchöre tragen je zwei Gesamtchorlieder vor. Diese werden vom Verbandsdirigenten, wenn dieser fehlt vom Dirigenten des festgebenden Vereins, festgelegt und spätestens an der vorgängigen ordentlichen Delegiertenversammlung bekannt gegeben. Je ein Gesamtchorlied soll vom Vorjahr übernommen werden. Die teilnehmenden Vereine werden angehalten, die Gesamtchorlieder gründlich einzustudieren und an den Vorproben vollzählig teilzunehmen. Das erforderliche Notenmaterial geht zu Lasten der teilnehmenden Vereine.
Der festgebende Verein stellt für die Gesamtchorproben ein geeignetes Lokal zur Verfügung.
15. Die Verbandsvereine haben am Sängertagskonzert mindestens ein Lied alleine oder gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Chören vorzutragen. Die Reihenfolge der Liedvorträge wird vom Verbandsdirigenten oder vom Dirigenten des durchführenden Vereins nötigenfalls nach Rücksprache mit den teilnehmenden Vereinen festgelegt.

3. Festprogramm

16. Der festgebende Verein ist dafür besorgt, dass die einzelnen Chorvorträge in einer geeigneten Form durch einen Ansager präsentiert werden.
17. Am Sängertag findet in der Regel ein einfacher Festakt statt, wo im Sinne der Verbandsstatuten die Sängerehrungen vorgenommen werden. Der Festakt wird nach Möglichkeit durch Ehrendamen des festgebenden Vereins verschönert und durch die Vorträge der Gesamtchorlieder feierlich umrahmt.
18. Es ist erwünscht, wenn den Sängern und den Besuchern im Anschluss an den offiziellen Teil des Sängertages noch Gelegenheit zu gemütlichen und kameradschaftlichem Beisammensein geboten wird.

4. Finanzen

19. Ein allfälliger Eintrittspreis für das Sängertagskonzert wird vom Verbandsvorstand zusammen mit dem festgebenden Verein festgelegt.

20. Die Kosten für die Festkarte (Verpflegung und Getränke) der Ehrengäste übernimmt der festgebende Verein.
21. Ersatzlos gestrichen, gem. DV vom 20.01.2012
22. Chöre haben das Recht, sich bis 3 Wochen vor dem Sängertag schriftlich beim festgebenden Verein abzumelden. Erfolgt die Abmeldung zu spät, muss die Festkarte vollumfänglich bezahlt werden. Der festgebende Verein ist berechtigt einen Unkostenbeitrag zu verrechnen.
23. Bestellte und nicht benötigte Festkarten können am Sängertag bis zu einer vom festgebenden Verein festgelegten Zeit zurückgegeben werden. Der festgebende Verein ist berechtigt einen Unkostenbeitrag zu verrechnen

5. Schlussbestimmungen

24. Das Sängertag-Reglement kann geändert werden, wenn der Vorstand oder wenigstens drei Verbandsvereine das Begehren stellen. Über Anträge auf Revision des Sängertag-Reglements entscheidet die DV mit 2/3 Mehrheit der Stimmenden.
25. Die Änderung des Sängertag-Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 20. Januar 2012 in Schnottwil genehmigt und treten sofort in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Ausgaben.

Messen, 20. Januar 2012

Der Präsident der CHRBU

Heinz Iseli

Die Sekretärin der CHRBU

Ursula Bangerter

- Beilagen:
1. Verantwortlichkeiten
 2. Liste der Sängertage - festgebende Vereine